

Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Maihingen

Die Gemeinde Maihingen erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nachstehende von der Gemeinde Maihingen am 20.11.2017 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung des Kindergartens vom 02.10.2006:

§ 1

§ 5 Abs. 1, Buchstaben a, b und c erhalten folgenden Wortlaut:

(1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich für jeden angefangenen Monat nach folgenden Sätzen:

a)

Buchungsstunden	Kinder bis 3 Jahre (Kinderkrippe)			Kinder ab 3 bis 6 Jahre			Kinder die vormittags die SVE besuchen
	1. Kind	2. Kind	ab 3. Kind	1. Kind	2. Kind	ab 3. Kind	
von 1 bis 2 Stunden							30,00 €
von 2 bis 3 Stunden	80,00 €	65,00 €	0,00 €				35,00 €
bis 4 Stunden (Kernzeit)	85,00 €	70,00 €	0,00 €	65,00 €	50,00 €	0,00 €	
bis 5 Stunden	90,00 €	75,00 €	0,00 €	70,00 €	55,00 €	0,00 €	
bis 6 Stunden	95,00 €	80,00 €	0,00 €	75,00 €	60,00 €	0,00 €	
bis 7 Stunden	100,00 €	85,00 €	0,00 €	80,00 €	65,00 €	0,00 €	
bis 8 Stunden	105,00 €	90,00 €	0,00 €	85,00 €	70,00 €	0,00 €	
bis 9 Stunden	110,00 €	95,00 €	0,00 €	90,00 €	75,00 €	0,00 €	

b)

Buchungsstunden	Schulkinder (ab 6 Jahre) je Kind
2 Stunden	50,00 €
bis 3 Stunden	55,00 €
bis 4 Stunden (Kernzeit)	60,00 €
bis 5 Stunden	65,00 €

Zusätzlich zu dem Grundpreis werden jeden Monat 5 € Spiel- und Getränkegeld abgebucht.

- c) Gastkinder von 3-4 Stunden (Kernzeit) pro Tag: 4,00 €;
jede weitere angefangene Stunde pro Tag: 0,50 €

Zur Entlastung der Familien in Bayern leistet der Staat gemäß Art. 23 Absatz 3 der Neufassung des BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz) einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorausgeht.

Die Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 1, Buchstabe a der Gebührensatzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Maihingen ermäßigt sich für die betreffenden Kinder um den vom Staat geleisteten Zuschuss in der jeweils in den Ausführungsverordnungen zum BayKiBiG festgelegten Höhe.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.02.2014 außer Kraft.

Maihingen, den 19.02.2018

Gemeinde Maihingen

(Siegel)

(Franz Stimpfle, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am ____:____:_____ in der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein zur Einsicht niedergelegt. Die Satzung wurde am ____:____:_____ durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein in der Tageszeitung Rieser Nachrichten bekannt gemacht.

Maihingen, den ____:____:_____

Gemeinde Maihingen

1. Bürgermeister
(Stimpfle)

Verteiler:	
1.	Landratsamt Donau-Ries;
2.	Gemeinde Maihingen;
3.	VGem. Wallerstein a) Hauptamt; b) Kämmerei
4.	zum Aktenplan

